

Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2022

Nr. 2022/431

Genehmigung Revision der Statuten des Zweckverbandes Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL ersucht den Regierungsrat des Kantons Solothurn um Genehmigung der revidierten Statuten (Änderungen vom 24.04.2021).

Dem Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL gehören die Verbandsgemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf und Witterswil an. Die Revision der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL am 22. März 2021, von der Gemeindeversammlung Bättwil am 16. Juni 2021, von der Gemeindeversammlung Hofstetten-Flüh am 22. Juni 2021, von der Gemeindeversammlung Rodersdorf am 1. Juli 2021 und von der Gemeindeversammlung Witterswil am 15. Juni 2021 genehmigt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten ist somit konstitutiv.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL (Änderungen vom 24.04.2021) werden genehmigt.

2

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL,
Weisskirchweg 32, 4108 Witterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(Kto. 4210000 / 040 / 12065)
	Fr.	<u>200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Beilage

Statuten Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung und Kultur (4, mit Kopie der genehmigten Statuten) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (3, mit Kopie der genehmigten Statuten) cb, bm (mit Akten), gk (Rechnungsstellung)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)

Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental MUSOL, Weisskirchweg 32, 4108 Witterswil (mit Rechnung und allen Originalen der genehmigten Statuten)